

Präambel

Der Basketballkreis Hagen e.V. kann in Anerkennung außerordentlicher Verdienste um die Förderung, Pflege und Verbreitung des Basketballsports in Hagen Ehrungen an seine Mitgliedsvereine sowie deren Mitglieder oder an Schulen, Behörden oder sonstige Institutionen verleihen. Darüber hinaus können in besonderen Einzelfällen auch Personen ausgezeichnet werden, die keinem Mitgliedsverein des Basketballkreises angehören. Ein Rechtsanspruch auf die Zuerkennung einer Ehrung besteht nicht.

Von dieser Ehrenordnung nicht berührt sind Ehrungen, die im Zusammenhang mit den Meisterschafts- und Pokalwettbewerben vorgenommen werden.

§ 1

Ehrungen

Der Basketballkreis Hagen verleiht an Einzelpersonen folgende Ehrungen:

- a) den Ehrenbrief des Westdeutschen Basketball-Verbandes
 - b) den Ehrenring des Basketballkreises Hagen
 - e) die Ernennung zum Ehrenmitglied
 - f) die Ernennung zum Ehrenpräsident
- an die Mitgliedsvereine, Schulen, Behörden und Institutionen:
- g) eine individuelle Sonderehrung, die der Vorstand festlegt

§ 2

Beurkundung und Erfassung

Alle vom BBK Hagen geehrten Einzelpersonen erhalten eine Urkunde.

Über die verliehenen Ehrungen wird eine Datei mit den entsprechenden Angaben geführt.

§ 3

Ehrenbrief

Der Ehrenbrief des WBV kann an Einzelpersonen verliehen werden, die eine mindestens 10jährige ununterbrochene ehrenamtliche Tätigkeit auf Vereinsebene, in einer Kommission oder einem Ausschuss des Basketballkreises Hagen nachweisen können.

Die Verleihung erfolgt durch den Kreisvorsitzenden und soll nach Möglichkeit im Rahmen eines Kreistages erfolgen. Weiteres hierzu regelt die WBV-Ehrenordnung.

§ 4

Ehrenring

Der Ehrenring des BBK Hagen kann ehrenamtlich tätigen Personen, die in außergewöhnlicher und hervorragender Weise auf Vereins- und/oder Kreisebene jahrzehntelang für den Basketballsport tätig waren, verliehen werden.

Der Ehrenring sollte nur Trägern der WBV-Ehrennadel in Gold verliehen werden.

§ 5

Ernennung zum Ehrenmitglied

Der Kreistag kann auf Vorschlag des Gesamtvorstandes „Ehrenmitglieder des Basketballkreises Hagen e.V.“ ernennen. Es können nur Personen ernannt werden, die sich auf außergewöhnliche Weise auf Vereins-, Kreis- oder Verbandsebene um den Basketballsport in Hagen verdient gemacht haben.

§ 6

Ernennung zum Ehrenvorsitzenden

Der Kreistag kann auf Vorschlag des Gesamtvorstandes frühere Vorsitzende des BBK Hagen zu „Ehrenvorsitzende des Basketballkreises Hagen e.V.“ ernennen.

§ 7

Ehrungen in Sonderfällen

Der Gesamtvorstand hat das Recht, bei längeren Tätigkeiten und außerordentlichen Anlässen (z.B. 50- 75- oder 100-jährigen Jubiläen) besondere Ehrungen in angemessener Form vorzunehmen.

Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, auch von sich aus Ehrungen vorzunehmen.

§ 8

Aberkennung von Ehrungen

Bei kreisschädigendem oder ehrenrührigem Verhalten sowie groben Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen können Ehrungen aberkannt werden. Dieses gilt auch für den Fall, dass der

Geehrte rechtswirksam von einem Mitgliedsverein ausgeschlossen worden ist.
Kreisschädigendes Verhalten ist in der Regel anzunehmen, wenn eine Person wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder gegen die Vorschriften zum Schutz der Intimsphäre rechtskräftig verurteilt wurde oder sie wegen derartiger Taten von einem Zivilgericht zu einem Unterlassen von Handlungen und/oder zu Schadensersatzleistungen verurteilt wurde.
Die Aberkennung einer Ehrung erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes und wird dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mitgeteilt.
Ein Rechtsmittel gegen eine Entscheidung auf Aberkennung von Ehrungen ist nicht gegeben.
Die Auszeichnung und die Urkunde sind an den BBK Hagen zurückzugeben.